



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

CVIII. Uebereinkunft zwischen dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg und dem Churfürsten Joachim wegen Lehnsherrlichkeit über einige Lindowsche und Möckernsche Lehne, insonderheit über Görtzke, vom ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

marck Ruffendorf, giebt Jerlich 1 wsp. rogggen Mollenpacht vfs Schlos Ruppian. Dieser Mol-
ler hatt eine wische zu der Molle frey, von den Andern wischen mues er geben mietgeldt, wie den
hegemeister in Granfoy bewußt.

Ribbegke. Dis Dorf gehoeret den Bohrstorffen, Die haben die gerichte daselbst, Aber
die herrschafft Ruppian haben darin 3 hofe, geben dienstgeldt. In Register domus.

In diesen Landtbuch felet noch vnterrichtung aufs Newen Ruppian vndt Granfoy vndt
das Leibgedingk der alten greffin, auch der Adell vndt Ihre gueter. Wen das alles zufahmen ge-
bracht wirdt, den soll es Aufgeschriben werden. (Dis Allefs, wie hievor Stehett, Ist geschriben aufs
dem Landt Register, so doctor Wulffgang Redorff beschriben hatt, vndt Lautt von wordt zu
wordt, wie daselbe. Ist vbersehen durch Echebrecht Schaum, den Castener zu Ruppian, vnd
das Register, darauß dis geschriben, Ist wieder gegen hoff dem Rendtmeister durch Echebrecht
Schaum beandtwordtt In die Rendtmeisterey.)

Die Urschrift, welche diesem Abdrucke des Redorffschen Landregisters zu Grunde gelegt worden,
war nicht, wie der Schluß bereits ergibt, das Original des Redorffschen Registers, sondern
die Abschrift, welche der Räsiner Eggebrecht Schaum davon anfertigte. Das Original von
Redorffs Hand ist vergeblich in allen Archiven gesucht. Die Schaumsche Abschrift fand ich
in der Registratur des Domainen-Amtes Altruppin: ich habe dieselbe jedoch nach vorgenom-
mener Benützung nicht wieder dahin zurück gelangen lassen, sondern an das K. Geheime Staats-
Archiv abgeliefert, wo dieselbe ferner aufbewahrt wird. — Eine ganz sichere Angabe über
die Zeit der Abfassung des Landregisters wird bis jetzt vermist. Gewiß ist, daß Dr. Wulffg.
Redorff im Jahre 1524 als Churfürstlicher Commissarius im Lande Ruppian thätig war: man
mögte darnach glauben, daß sein Landregister wenigstens zum Theil, im Jahre 1524 ange-
fertigt sey. Dagegen wird S. 173 bei der Beschreibung des Städtchens Wilsberg der alten
Gräfin als verstorbenen gedacht, was die Ansicht unterstützen würde, daß die Vollenbung des
Landregisters in die Zeit nach dem im Jahre 1526 erfolgten Tode der Gräfin Anna Jaco-
bine gefallen sey. Indessen, wenn auch auf dieser Stelle die Gräfin bei der Bezeichnung
„seligen“ als verstorben erscheint; so ist dagegen doch den ganzen übrigen und auch den spä-
tern Theil des Registers hindurch deutlich erkennbar, daß dieselbe zur Zeit seiner Abfassung
lebte und daß ihr Leibgeding noch fortbestand. Jener Zusatz S. 173 muß daher von dem
spättern Abschreiber Eggebrecht Schaum herrühren oder sonst von späterer Hand hineingesetzt
seyn; und dürfte demnach gegen die Beibehaltung der von Büsching und Bratring auf-
gestellten Annahme, daß Landregister sey im Jahre 1525 abgefaßt, nichts zu erinnern seyn.

CVIII. Uebereinkunft zwischen dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg und dem Churfürsten
Joachim wegen der Lehnsherrlichkeit über einige Lindowsche und Wöckernsche Lehne, insonderheit
über Görzke, vom Jahre 1533.

Von gots gnaden Wir Albrecht, der heiligen Romischen Kirchen, des titels Sancti Petri ad
Vincula, Priester, Cardinal vnd Legatus natus, Ertzbischoff zu Magdeburg vnd Meintz etc.,
vnd Wir Joachim, Marggrane zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Ertzcammerer vnd
Churtürste etc., Bekennen vnd thuen kunth an dießem brieffe — Nachdem sich Irfallen vnd gebrechen

zwischen vns beiderseits erhalten, etlicher Lindawischer vnd Mockerscher lehene haben, welche vns nach Absterben Graff Wichmans von Ruppin weilandt eroffent vnd wir furdere verlihen haben, das wir vns hirmb in der guthe freuntlich beredt vnd vertragen haben dergestalt, das vnser itzlicher, auch vnser nachkommen vnd erben, bey den lehen bleiben, so eyn yder bisher zu dato ditz briefs dorahne verlihen hat vnd kein theil dem andern hierinnen einichen eyntragk thue, Sonder, so offt die fhälle kommen, ohne des andern vorhinderung auch hinfuro zu ewigen gezeiten auch also verleihen sollen vnd mogen. Was aber die beleihung an Görtzk belanget, die wir Albrecht Erzbischoff zu Magdeburgk etc. obgemelt, auch vnser negster vnfahre Ertzbischoff Ernst seliger gedechtnis, den Grauen zu Schwartzburgk gethan, Seyndt wir aus freuntlichen willen zum oberfluß des erbietens, vnserm hern vnd Bruder dem Churfürsten zu Brandenburgk zu mehrerm bericht des eynen alten vertragk, so derselben lehen halber, ethwan durch vnser vnfahren mit denn Marggrauen zu Brandenburgk aufgericht, zu tzeigen, darinnen die lehen an Gortzk an den Ertzstift Magdeburg verweist seyn, Das auch dasselbig Gortzk vor obbemeltem vnserm negsten vnfahren durch eynen Ertzbischof zu Magdeburg vorlihen sey. Im fhäl aber, das solchs von vns nicht beschege, So sollen wir alsdan beide eyn yeder Theil mit seinem rechte vnd gerechtigkeit der angetzeigten Gortzschen lehen halben frey stehen, wie wir vor dieser freuntlichen vnderredung gestanden. Was auch wir der Churfürst zu Brandenburgk bishero des Geleits haben zu Gortzk, Wann Fürsten ader Fürstenbottschafften des ohrts antzunehmen ader zuuorgeleiten gewest, als wir auch von althers gerechtigkeit gehabt, die soll vns darahne bleiben. —. —. Gegeben zu Zerbst, am Tage Simonis vnd Judä, Nach Christi vnser lieben hern geburth funfftzehnhundert vnd dornach in drey vnd dreißigstenn Jahren.

Nach dem Originale des R. Geh. Kab.-Archives 433, R.

CIX. Der Kardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg verzeuget seinem Capitel das Schloß Möckern, welches ihm durch das Aussterben der Grafen von Lindow anheim gefallen, i. J. 1537.

Wir Albrecht, von gots gnaden Römischer kirchenn, des tittels Sancti petri ad vincula, priester, Kardinal, Legatus natus, zw Magdeburgk vnd Meintz Ertzbischoff, — Bekennen offentlich mit diesem vnsern offen brieue — Nachdem vnd als etwan die Wolgebornn Johann vnd Jacoff, gebrudere, Grauen vonn Lindow, herrn zw Ruppin vnd Mockern seligenn, mit wissen, willen vnd sulborth, des Hochwirdigsten vnd Hochgeborn fursten, herrn Ernstes, desinnehals postulirten zu Ertzbischouen zw Magdeburgk —, Den Wirdigen herrn Dechant, Eldisten vnd Kapittel vnser Thumbkirchen zw Magdeburgk, Schlos vnd Stadt Mockern, mit gericht obirst vnd niderst, Dorffern, Dorffsteten, holtz, acker, wesen, Zeinfenn, renthen, vnd allen andern Zwbehörungen, nutzungen, freyheiten vnd gerechtigkeiten, woran vnd wu die gelegen, vff eynen rechten vnd redlichen widerkauff vorkaufft, vnd yn die flur vierdehalb tawfenth gute volwichtige Reinitche gulden gegeben, vnnd sie derselbigen in eine gerugkliche, nutzliche vnd habende wehre gesetzt, noch lawth vnd einhalt darober gegeben vnd vltzogen vorschreibungen, Dartzw vnd als Heinrich von Lindow, mit wissen, willen vnd volbordt herrn Albrechts, Grauen zw lindaw vnd herrn zw Ruppin, Irstlich, Hanfen Moritze, Burgere vnser altenstadt Magdeburgk, vnd seinen erben, zwe halbe Feltmarcken, alle predenitz vnd Jefow, Hart vor Meckern gelegen, mith gerichtenn obirst vnd niderst, wassern,